

## Stellungnahme Ökologischer Jagdverband (ÖJV) zum Referentenentwurf zur Änderung des BNatSchG vom 19.5.2019

§45 Abs. 7: Zustimmung

§45 a:

(1) Zustimmung

(2) Grundsätzlich sollen nur bei Rissen und ernstem Schaden **trotz** fachgerechtem Herdenschutz ein Eingreifen und die evtl. Entnahme zulässig sein. Der ordnungsgemäßen Prävention muss Vorrang eingeräumt werden, dies muss im §45a deutlich formuliert werden.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, soll zuerst die Besenderung angestrebt werden, um dann gezielt eingreifen zu können. Das Vorgehen gegen Rudel ist nur in Sonderfällen als ultima ratio zu erlauben

(3) Zustimmung

(4) Zustimmung

